

Änderungsbescheid
hinsichtlich einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH mit Sitz in der Rosenthalstraße 12 in 92224 Amberg hatte die wesentliche Änderung ihrer dort betriebenen Glasschmelzanlage in einem Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Antragsumfang war der Austausch der Glasschmelzwanne.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 27.03.2013 genehmigt; der Bescheid wurde im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 5. April 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 7 b) des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 BImSchG wird nachfolgend der Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht:

Gegen Zustellungsurkunde

Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH
Rosenthalstraße 12

92224 Amberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH auf dem Grundstück FIStNr. 2024/30 der Gemarkung Amberg durch Austausch der Glasschmelzwanne

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Sachbearbeiter</i>	<i>Tel.Nr. 09621</i>	<i>Fax.Nr.</i>	<i>Zi.Nr.</i>	<i>Datum</i>
<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Unser Zeichen</i>				
	<i>Herr Seuffert</i>	<i>10-299</i>	<i>10-317</i>	<i>221</i>	<i>27.03.2013</i>
	<i>3.2-U Se-be</i>				

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen i. R.

1 Tabelle „Abfallbilanz-Kristall-Glasfabrik GmbH“

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH erhält nach Maßgabe nachstehender Ziffern 2 mit 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Ände-

rung der auf dem werkseigenen Gelände, Rosenthalstraße 12, 92224 Amberg, Gemarkung Amberg, FIStNr. 2024/30, betriebenen Glasschmelzanlage durch Austausch der Glasschmelzwanne.

1.2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Anträge, Pläne und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheids sind, und mit Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg - Amt für Ordnung und Umwelt – vom 27.03.2013 versehen sind:

1. Formularantrag vom 17.12.2012
 2. Antragsschreiben vom 12.12.2012
- Anlage 1 *Glasgemengesatz für die Wanne 2 „neu“*
- Anlage 2 *Produktionsleistung, Rohstoffeinsatz, Hilfsstoffverbrauch, Scherbenwirtschaft Plan 2013*
- Anlage 3 *Reststoffe, welche in der KGFA jährlich max. anfallen*
- Anlage 4 *Anlagendaten für die Wanne 2 „neu“*
- Anlage 5 *Verfahrensbeschreibung Kristallglasherstellung*
- Anlage 6 *Angebot Nr. 015058/12/E Anlagenbauer Fa. Horn/Plössberg*
- Anlage 7 *AB der Fa. Horn/Plössberg für Angebot Nr. 015058/12/E*
- Anlage 8 *LAYOUT Wanne 2 „neu“*
- Anlage 9 *Sicherheitsdatenblätter Glasrohstoffe*
- Anlage 10 *Ausschnitt topographische Karte 6537 Amberg 1 : 25000*
- Anlage 11 *Auszug aus dem Katasterkartenwerk Gemarkung Amberg 1 : 1000*
- Anlage 12 *Auszug aus dem Katasterkartenwerk Gemarkung Amberg 1 : 2000*
- Anlage 13 *Ausschnitt Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Amberg (06.07.2012) 1 : 5000*
- Anlage 14 *Fliessschema für die Anlage zur Herstellung von Glas in der KGFA*
- Anlage 15 *Lageplan KGFA 1 : 1000*
- Anlage 16 *Plan Hüttengebäude 1 : 500*
- Anlage 17 *Aufstellplan Feuerlöscher Hüttengebäude 1 : 500*
- Anlage 18 *Aufstellplan Feuerlöscher Keller Hüttengebäude 1 : 500*
- Anlage 19 *Feuerwehreinsatzplan 0515 vom 14.06.2010*
- Anlage 20 *Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster*

2. Nebenbestimmungen

2.1 Antragsgegenstand

Die Änderung der genehmigten Anlage muss nach den in Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen sowie nach den Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfolgen.

2.2 Anlage und Betriebsdaten

Diese Genehmigung ist an nachstehende Anlage- und Betriebsdaten gebunden:

2.2.1 Glasschmelzanlage

Bezeichnung: Wanne 2 (neu)
Ofenanlage Typ Kristallglasschmelzwanne (rekuperativ beheizte Querflammenwanne)

Kenndaten der Anlage Glasschmelzwanne 2

Hersteller	Firma	Horn, Glasindustries AG
Baujahr	Jahr	2013
Wanneninhalt	t	80
Schmelzfläche	m ²	28
Verbrennungsluftvorwärmung		rekuperativ
Abgasreinigung		Elektrofilter

Leistungsdaten der Glasschmelzwanne 2

Schmelzleistung max.	t/d	28
Schmelztemperatur	°C	1.480
Schmelzgut		Kristallglas
Energieträger		Erdgas

Brennstoff Glasschmelzwanne 2

Art		Erdgas Gruppe H
Heizwert	MJ/Nm ³	33 – 37,3
Verbrauch	Nm ³ /h	420

2.2.2 Einsatz-, Hilfs- und Reststoffe

2.2.2.1 Produktionsleistung (max.)

Flüssig verwertbares Glas 10.000 t
Verwertbare Produktion 7.500 t

2.2.2.2 Rohstoffeinsatz

Alle Rohstoffe sind trocken und feinkörnig, bzw. granuliert

Quarzsand	2.500.000 kg
Kalk	350.000 kg
Pottasche	120.000 kg
Soda	700.000 kg
Kalifeldspat	250.000 kg
Bariumkarbonat	350.000 kg
Kalialpeter	170.000 kg
Antimonoxid	40.000 kg
Zinkoxid	40.000 kg
Erbiumoxid	1.500 kg

2.2.2.3 Hilfsstoffverbrauch (max.)

Erdgas, Gruppe H ($H_u = 33 - 37,3 \text{ MJ/Nm}^3$)	5.120.000 Nm^3/a
Elektrische Energie	5.500.000 KWh/a
Wasser	7.000 m^3/a
Flüssigsauerstoff	1.100.000 m^3/a
Getriebe- und Schmieröle	5 t/a

2.2.2.4 Glasscherbeneinsatz

Die anfallenden Scherben der Formgebung und der Randbearbeitung werden wieder eingeschmolzen, der Scherbenanteil bei der Gemengezubereitung beträgt 40 %.

Glas, welches nicht in der Kristall-Glasfabrik Amberg eingesetzt werden kann, wird als Altglas zur Verwertung abgegeben.

2.2.2.5 Reststoffe, die in der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH jährlich max. anfallen

Art	Menge max. t/a	Verwertung/ Beseitigung	Entsorger/Verwerter
Altöl, und dergleichen	2,0	V	Firma Schmidt Fürth
Ölabscheider Inhalt	5,0	V	GSB Mitterteich
Filterstaub	15,0	B	Kali und Salz AG
Abgaskanalrückstände	5,0	B	Kali und Salz AG
Rohstoff/Restmenge	20,0	B	Kali und Salz AG
Verpackungsmaterial	1,0	B	GSB Baar Ebenhausen
Altpapier	70,0	V	Kemmel, Godricht
Gewerbe- / Restmüll	20,0	B	ZMS Schwandorf
Glasschleifschlämme	40,0	B	GSB Mitterteich
Schlämme, schädlich	15,0	B	GSB Mitterteich
Schrott, und dergleichen	20,0	V	Kollmann Regensburg

<i>Glasscherben, verschm.</i>	<i>80,0</i>	<i>V</i>	<i>Rhenus Nürnberg</i>
<i>Altglas, sauber</i>	<i>400,0</i>	<i>V</i>	<i>Hermann, Regensburg</i>
<i>Abwasser, m³/a</i>	<i>6.800</i>	<i>B</i>	<i>Kommunales Abwassernetz Amberg</i>
<i>Kreislaufwasser-Schlamm</i>	<i>5,0</i>	<i>B</i>	<i>GSB Baar Ebenhausen</i>
<i>Kleinmenge verschiedene Abfälle</i>	<i>1,0</i>	<i>V</i>	<i>Diverse EFB</i>
<i>Elektronikschrott</i>	<i>1,0</i>	<i>V</i>	<i>Diverse EFB</i>
<i>Ölverunreinigte Betriebsmittel</i>	<i>1,0</i>	<i>B</i>	<i>OVEG Schwandorf</i>
<i>Verpackungen</i>	<i>0,5</i>	<i>B</i>	<i>OVEG Schwandorf</i>

2.2.3 Druckluftstation und Notstromaggregat werden unverändert betrieben.

2.2.4 Abgasreinigungsanlage

2.2.4.1 Erfassung der Emissionen

<i>Anlage zur Emissionserfassung</i>	<i>Abgaskanal</i>
<i>Erfassungselement</i>	<i>Saugzugventilator</i>
<i>Ventilatorenkenndaten:</i>	
<i>Hersteller</i>	<i>BABCOCK – BSH</i>
<i>Baujahr</i>	<i>1980</i>
<i>Typ</i>	<i>14/60.9 RUR 1000GR150AL</i>
<i>Leistung</i>	<i>41 kw</i>
<i>Drehzahl</i>	<i>1.040 U/min</i>
<i>Nennleistung</i>	<i>71.855 m³/h</i>

2.2.4.2 Verminderung der Emissionen

<i>Abgasreinigungsanlage</i>		<i>Elektrofilter</i>
<i>Hersteller</i>	<i>Firma</i>	<i>LURGI</i>
<i>Baujahr</i>		<i>1985</i>
<i>Anlagenbezeichnung</i>	<i>Typ</i>	<i>Einkammerhorizontal Elektrofilter</i>
<i>Anzahl der Felder</i>		<i>2</i>
<i>Elektrodenabreinigung</i>		<i>Klopfen</i>
<i>Klopfzeiten der Niederschlagsplatten und Sprühdrehte</i>	<i>min/d</i>	<i>10</i>
<i>Effektive Niederschlagsfläche</i>	<i>m²</i>	<i>55,8</i>
<i>Art des Staubaustrags</i>		<i>Kratzboden und Förderschnecke</i>

2.3 Betriebszeiten Glasschmelzwanne

2.3.1 Gesamtbetriebszeit

24 Stunden/Tag – 7 Tage/Woche

2.3.2 Emissionszeit

24 Stunden/Tag – 7 Tage/Woche

2.4 Luftreinhaltung

2.4.1 Die Abgase der Glasschmelzanlage sind vollständig zu erfassen und in einer hochwertigen Filteranlage zu reinigen. Der Abscheidegrad der gesamten Abgasreinigungsanlage ist so auszulegen, dass in den Abgasen, jeweils auf der Reingasseite des Filters, folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Parameter	TA-Luft 2002 für Anlagen nach Ziffer 5.4.2.8		Zusatz-Anforderungen
Gesamtstaub	Massenstrom 0,20 g/h	Massenkonzentration 20 mg/m ³	
Klasse I Einzelkomponenten: - Arsen - Cadmium	0,5 g/h 1,8 g/h 0,5 g/h	0,2 mg/m ³ 0,7 mg/m ³ 0,2 mg/m ³	Dokumentation des Einsatzes von Arsen und Cadmium (falls eingesetzt)
Klasse II Einzelkomponenten: - Blei - Cobalt - Nickel - Selen	2,5 g/h	3 mg/m ³	Dokumentation des Einsatzes von Blei und Selen (falls eingesetzt)
Klasse III - Antimon - Chrom - Mangan	5 g/h	1 mg/m ³	
Bei Zusammentreffen von Klasse II und III Blei, Cobalt, Nickel, Selen, Antimon, Chrom, Mangan		2,3 mg/m ³	
Fluor und seine Verbindung als HF	--	5 mg/m ³	
Chlor als HCl	0,15 g/h oder 30 mg/m ³		
Schwefeldioxid und -trioxid angegeben als Schwefeldioxid	Nach Tab 9 Haushaltsglas 0,20 g/m ³ 0,50 g/m ³		Betriebsbedingungen sind anzugeben
NOx Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	anzustreben 0,50 g/m ³ 0,80 g/m ³ bei Nitratläuterung 1,00 g/m ³ bei Abgasvolumen > 5.000 m ³ /h 1,20 g/m ³ bei Abgasvolumenstrom < 5.000 m ³ /h		Nitrateinsatzdokumentation

2.4.2 Messobjekte

Messkomponente Schadstoffe	Anzahl der Einzelmessungen Art der Erfassung
- Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	kontinuierlich registrierend
- Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	3 á 30 min.
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	3 á 30 min.
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	3 á 30 min.
- Feststoffe (Staub)	3 á 30 min.
- Staubinhaltsstoffe	3 á 30 min.

2.4.3 Ableitung der Emissionen

2.4.3.1 Die gereinigten Abgase der Glasöfen sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 25 m über Erdgleiche in die freie Luftströmung abzuleiten.

2.4.3.2 Die obere lichte Weite der Schornsteinmündung darf 1 m nicht überschreiten.

2.4.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten.

2.4.3.4 Die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung darf 180 °C nicht unterschreiten. Der Sauerstoffgehalt der Abgase muss mindestens 16 Vol % betragen.

2.4.4 Anforderungen zur Messung der Emissionen

2.4.4.1 Die Einhaltung der in den Auflagen Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 genannten Emissionsbegrenzungen ist nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Glaschmelzanlage, Wanne 2 neu, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren von einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut überprüfen zu lassen.

2.4.4.2 Die Termine der Emissionsbemessungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.4.4.3 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA-Luft durchzuführen und auszuwerten.

2.4.4.4 Während der Messungen ist die Anlage bei maximaler Auslastung und bei den bezüglich der Luftreinheit ungünstigsten Produktionsbedingungen gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft zu betreiben.

2.4.4.5 Für die Durchführung von Messungen sind vom Betreiber der Anlage geeignete Messstrecken, Messbühnen u. a. in Absprache mit der vorgesehenen Messinstitution zu errichten.

2.4.4.6 Die Messbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

2.4.4.7 Die Mess- und Prüfaufträge sind unaufgefordert vom Anlagenbetreiber zu erteilen.

2.4.4.8 *Der Anlagenbetreiber hat die Mess- und Prüfberichte umgehend und unaufgefordert der Stadt Amberg vorzulegen.*

2.5 *Anforderungen zum Betrieb der Glasschmelzanlage („Wanne 2 neu“) und dem nachgeschalteten Elektrofilter*

2.5.1 *Die Glasschmelzanlage darf die Schmelzleistung von 28 t/d nicht überschreiten.*

2.5.2 *Die Glasschmelzanlage darf nur mit Erdgasbefuerung und der optionalen Elektroheizung betrieben werden.*

2.5.3 *Es darf nur Gemenge eingesetzt werden, dessen Zusammensetzung der Genehmigungsbehörde gemeldet wurde.*

2.5.4 *Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:*

- Tägliche Schmelzleistungen der jeweiligen Glasöfen*
- Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage*
- Ausfallzeiten, Ausfallgründe und entsprechende Gegenmaßnahmen bei der Abgasreinigungsanlage*
- besondere Ereignisse*

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5.5 *Die Entstaubungsanlagen und die zugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 [9] zu warten und zu betreiben.
Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatz für Verschleißteile der Filteranlage vorrätig zu halten.*

2.5.6 *Eine Umfahrung der Abgasreinigungsanlage ist nur zulässig, wenn dies bei Stromausfall, zu Wartungszwecken oder bei einer Störung der Abgasreinigungsanlage unbedingt erforderlich ist.*

2.5.7 *Die Umgehung der Abgasreinigungsanlage ist möglichst kurzfristig zu gestalten. Bei einer absehbaren Ausfallzeit von mehr als 8 Stunden ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu verständigen.*

2.5.8 *Sämtliche Absaugeeinrichtungen, Abgasrohre usw. sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass an keiner Stelle Staub austreten kann.*

2.5.9 *Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen dicht angeschlossen sein. Entstauber müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Abgeschiedener Staub muss in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.*

2.6 *Lärmschutz*

2.6.1 *Die Beurteilungspegel der von den geänderten Anlagenteilen im Bereich der Wanne 2 neu, der bestehenden Kompressorenanlage und des Notstromaggregates ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Be-*

triebsgelände, an den nächstgelegenen Immissionsorten im nördlich der Glashütte angrenzenden allgemeinen Wohngebiet:

- 53 dB (A) tagsüber
- 43 dB (A) nachts

Immissionsorte: IO 1 – Wohnhaus Rosenthalstraße 21
IO 2 – Wohnhaus Rosenthalstraße 19

nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

2.6.2 Zur Einhaltung oben genannter Immissionsbegrenzung sind nachfolgende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen:

- Im südlichen Hallenbereich dürfen die Halleninnenpegel, gemessen in einem Abstand von 1 m entlang den Fassaden und ca. 2 m über Hallenboden 85 dB (A) nicht überschreiten.
- Tonhaltige Immissionen müssen weitestgehend vermieden werden. Der lineare Wirkpegel dieser Immissionen am Immissionsort darf den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
- Der Liefer- und Ladeverkehr auf dem Werksgelände darf nur tagsüber stattfinden.
- Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßigen Wartungsdienst bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.6.3 Spätestens 12 Monate nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, ist durch Immissionsmessungen einer Messstelle nach § 26 BImSchG nachweisen zu lassen, dass an den im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Immissionsorten (bisher geltende Messpunkte) der Nachtimmissionsrichtwert bei maximal möglicher Auslastung nicht überschritten wird.

HINWEIS:

Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage für die Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

2.7 Abfallwirtschaftliche Auflage

Der Antragsteller hat dem Amt für Ordnung und Umwelt bis 28. Februar 2014 die tatsächlich entsorgten Abfallmengen für das Jahr 2013 anhand der in der Anlage beigefügten Tabelle „Abfallbilanz Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH“, vorzulegen. Die Mengen der Abfälle, die aufgrund des Wannabrisses angefallen sind, sind extra zu kennzeichnen.

2.8 Arbeitsschutz und sichere Technik

2.8.1 Während der Ausführung der Umbaumaßnahmen ist ein Ausführungskordinator zu bestellen, der gegenüber allen beteiligten Firmen weisungsbefugt ist.

2.8.2 Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

Die Festlegungen des Feuerwehreinsatzplanes sind entsprechend umzusetzen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

2.8.2.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen

- *sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,*
- *auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,*
- *in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.*

2.8.2.2 Sicherheitsbeleuchtung

Im erweiterten Wannengebäude ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten bzw. die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung zu ergänzen.

2.8.2.3 Flucht- und Rettungspläne müssen entsprechend der Umbaumaßnahmen ergänzt bzw. aktualisiert werden.

2.8.2.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht nach Außen öffnen lassen solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

2.8.2.5 Türen und Tore in Brandwänden, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, sind mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rauchmeldern und Elektrohaftmagneten) auszurüsten.

2.8.2.6 In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

2.8.3 Verkehrswege

2.8.3.1 In den Bereichen der Verkehrswege sind Maßnahmen zu treffen, die ein Erreichen Gefahr bringender Bewegungen von Maschinenteilen sowie Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen verhindern.

2.8.3.2 Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

2.8.3.3 Die Verkehrswege sind zu kennzeichnen.

2.8.4 Absturzsicherungen, Zugänge zu Arbeitsplätzen, Maschinen und Anlagen

2.8.4.1 Ist eine Begehung des Flachdaches des Wannengebäudes zu Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten notwendig, so sind entsprechende Vorrichtungen gegen Abstürzen gemäß DIN 4626 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung“ anzubringen. Zugänge zu diesen Arbeitsplätzen sind als Treppen auszuführen.

2.8.4.2 Vorhandene Montage- und Wartungsbühnen im Bereich des Wannengebäudes und der Filteranlage sowie die vorhandene Steigleiter am Kamin sind entsprechend zu erweitern bzw. anzupassen.

2.8.5 Lüftung

In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeit die Luft ausreichend erneuert werden können. Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 „Lüftung“ ist entsprechend einzuhalten.

2.8.6 Beleuchtung und Sichtverbindung

Die Arbeitsplätze müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

2.8.7 Lärm

Es ist zu überprüfen, ob aufgrund der Umbauten eine erhöhte Lärmbelastung für die Beschäftigten zu erwarten ist. Ggf. ist durch technische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass keine Lärmbereiche entstehen.

2.8.8 Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube

2.8.8.1 *Die Gesundheitsschädlichen Stoffe müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist.*

2.8.8.2 *Nach Inbetriebnahme der umgebauten Anlagenbereiche ist durch eine Messung nachzuweisen, dass aufgrund der Umbauten von gefährlichen Stoffen keine Gefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube an den entsprechenden Arbeitsplätzen freigesetzt werden.*

2.8.9 Explosionsschutz

Vor Inbetriebnahme der umgebauten Anlagenbereiche sind die vorhandenen explosionsgefährdeten Bereiche dahingehend zu überprüfen, ob sich aufgrund der Umbauten diesbezüglich Veränderungen ergeben haben. Gegebenenfalls ist das Explosionsschutzdokument entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

2.8.10 Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen

2.8.10.1 *Neu- bzw. umgebaute Anlagenbereiche, die dem Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie (98/37/EG) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen.*

2.8.10.2 *Für das Bauvorhaben ist eine Unterlage gemäß § 3 Abs. 2 BaustellV mit den erforderlichen Angaben für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zu erstellen.*

2.8.10.3 *Für den Betrieb der neu-, erweiterten und umgebauten Anlagebereiche sowie für notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Hierbei sind die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie der Arbeitsstättenverordnung entsprechend zu berücksichtigen.*

2.8.10.4 *Die Erkenntnisse aus der überarbeiteten Gefährdungsbeurteilung sind in den vorhandenen Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen regelmäßig zu unterweisen.*

2.9 Brandschutz

Nach Beendigung der Umbauarbeiten ist der Feuerwehreinsatzplan anhand einer Objektbegehung zu überprüfen, um etwaige Änderungen im Plan zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

2.10 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse für notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

Die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf * € festgesetzt.*

*Die Auslagen betragen für die Zustellung dieses Bescheides * €.*

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Umfang der Änderung

Die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH betreibt auf dem Grundstück F1StNr. 2024/30, Gemarkung Amberg, eine Glasschmelzanlage. Diese Anlage soll nun folgendermaßen geändert werden:

Zur Gewährleistung der Produktion und Betriebssicherheit ist der Bau der neuen Glasschmelzwanne 2 als Ersatz für die bisher bestehende Anlage nach einer „Wannenreise“ von 11 Jahren erforderlich.

Die neue Glasschmelzanlage ist als rekuperativ befeuerte Querflammenwanne mit einer Schmelzleistung von 28 t/d, 4 Vorherden und 8 Erdgasbrennern zur Beheizung ausgebildet.

Die Anlagenerneuerung soll auch eine bessere Nutzung der Abgaswärme zur Verbrennungsluftvorwärmung und durch die Ausrüstung mit zwei Doppelmantel-Rekuperatoren die Produktionssicherheit bei Ausfall eines Rekuperators gewährleisten.

Die aus der Schmelzwanne auftretenden Abgase werden über die schon betriebene Elektrofilteranlage geleitet, in welcher die weitgehende Absonderung der mitgeführten Staubbestandteile erfolgt. Die gereinigte Abgasmenge gelangt über den, neben dem Hüttengebäude bestehenden, 25 m hohen Kamin ins Freie.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 17.12.2012, eingegangen am 18.12.2012, beantragte die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH für die oben beschriebene Änderung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

2.2 Fachstellenbeteiligung

In der Stellungnahme des städtischen Umweltingenieurs vom 07.03.2013 werden Auflagen zum Immissionsschutz benannt, unter denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens erfolgen konnte.

Dazu wurde Nachfolgendes ausgeführt:

„Um Verbesserungen beim Schallschutz zu erreichen, wurden in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen, wie z. B. Erneuerung der Kompressorenanlage und des Notstromaggregates sowie Abdämmungen vorgenommen. Das Gebäude mit der kathedralenförmigen Ausbildung und den Fensterfronten des „Gropius-Baus“ bewirkt jedoch einen Schallimmissionsaustrag der im Hinblick auf den zulässigen Nachtrichtwert der TA-Lärm im

angrenzenden allgemeinen Wohngebiet schwerlich abgeschirmt werden kann. Dies wurde auch durch Untersuchungen eines Fachgutachters nachgewiesen. Da die Kristallglasfabrik, als Nachfolgerin der ehemaligen Rosenthalfabrik, die bereits in den 60iger Jahren den Gropiusbau errichten ließ, als industrieller Altstandort anzusehen ist, greift nach behördlicher Auffassung die Regelung nach Ziffer 6.7 der TA-Lärm.

Demnach können bei Gemengelagen, wo Industrie- oder Gewerbegebiet direkt an ein Wohngebiet grenzen, die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht der Rücksichtnahme erforderlich ist. Der Stand der Lärmminde- rungstechnik ist dabei einzuhalten. Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet sollen dabei nicht überschritten werden.

Um den Lärmaustrag anderweitiger Firmen und Anlagen im Gewerbegebiet „Am Bergsteig“ sowie die Anforderungen der Ziffern 5.1 und 5.3 der TA-Lärm im Hinblick auf eine „Lärmkontingentierung“ ausreichend zu berücksichtigen, erfolgte die Verminderung des Tagrichtwertes im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß Ziffer 6.1 d der TA-Lärm um 2 dB (A).

Der zulässige Nachtrichtwert gemäß Ziffer 6.1.c TA-Lärm für die Gebietstypik als Mischgebiet mit Einschränkung um 2 dB (A) wurde daher für den nördlich angrenzenden Bereich des Wohngebietes festgesetzt.“

Diese Auflagen finden sich entsprechend in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wieder.

Das ebenfalls beteiligte Sachgebiet Abfallwirtschaft hat die unter Ziffer 2.7 aufgenommene Auflage vorgegeben und Folgendes ausgeführt:

„Anfallende Abfälle

Beim Betrieb der Glasschmelzanlage fallen jährlich maximal die in der Tabelle 1 aufgeführten Abfälle an. Die Verwertungsquote der Abfälle liegt bei 86 %.

Bei dem Abriss der Wanne 2 „alt“ werden unter anderem zusätzlich rund 15 Mg Feuerfestmaterial (AVV 161105*) anfallen, das bei der GSB Deponie Gallenbach entsorgt wird und rund 15 Mg Bauschutt (AVV 170904), der bei der Deponie Ulrich Laubhof entsorgt wird. Das anfallende „Ablass-Glas“ wird vollständig „gefrittet“ und bei der Fa. Herrmann in Regensburg einer Verwertung zugeführt. Dadurch sinkt die Verwertungsquote auf 83 %.

Glasscherbeneinsatz

Die anfallenden Scherben der Formgebung und der Veredlung werden wieder eingeschmolzen. Der Scherbenanteil bei der Gemengezubereitung beträgt ca. 40 % des Gemengeanteils. Glas, das nicht wieder eingesetzt werden kann, wird als Altglas einer Verwertung zugeführt.

Filterstaub

Der anfallende Filterstaub von rund 15 Mg/a aus der Abgasreinigungsanlage wird aus Gründen der Erzeugerqualität nicht wieder im Produktionsprozess eingesetzt, sondern komplett bei K+S Entsorgung GmbH in einer Untertagedeponie entsorgt.“

Das ebenso im Genehmigungsverfahren beteiligte Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz äußerte in der Stellungnahme vom 19.02.2013, dass gegen die Erteilung der Genehmigung bei Beachtung von aufgeführten Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid übernommen wurden, keine Bedenken bestünden.

Die Feuerwehr Amberg schließlich stimmte unter Vorschlag der unter Ziffer 2.9 aufgenommenen Auflage zu, sofern die allgemeinen Sicherheits- und Brandschutzregelungen eingehalten werden. Man stehe dort für Auskünfte und Rückfragen unter Tel.Nr. 09621 / 4898-34 bzw. 4898-0 zur Verfügung.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis einschließlich 13. Februar 2013, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstraße 1- 3, 2. OG, Zimmer 219.

Gegen das Vorhaben der Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH konnten während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, (bis 27. Februar 2013), schriftlich Einwendungen bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, erhoben werden.

Da bis zum Ablauf der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, wurde von der Stadt Amberg als zuständiger Genehmigungsbehörde kein Erörterungstermin (ein solcher war zunächst für den 20.03.2013 in Aussicht gestellt worden) in der Angelegenheit durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungserfordernis

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Der Austausch der Glasschmelzwanne in der genehmigten Anlage auf dem Grundstück Rosenthalstr. 12, 92224 Amberg, durch die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

2. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

3. Materiell-rechtliche Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch Austausch der Glasschmelzwanne auf dem Grundstück Rosenthalstr. 12, 92224 Amberg durch die Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH konnte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt werden, da die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben aufgrund überschlägiger Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Bewertung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Amberg nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 04.01.2013 öffentlich bekannt gemacht.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind zulässig, da allein durch sie die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter 3. des Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. den folgenden Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz):

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m 1.1.1.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich des Lärmschutzes (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Luftreinhaltung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Abfallvermeidung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG)	*
Gesamtkosten in EURO	*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausadresse: Bayerisches Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

DATEN UND FUNDSTELLEN DER IM BESCHIED VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN

- BlmSchG* Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, (BGBl I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (BGBl I S. 1421).
- TA-Luft* Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- TA-Lärm* Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- UVPG* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730).
- BayImSchG* Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466).
- BayVwVfG* Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS 2010-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628).
- KG* Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 150).
- KVz* Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409).
- BayRS* Bayer. Rechtssammlung nach dem Bayer. Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

Elisabeth Keck
Verwaltungsrätin

HINWEIS:

Die Bescheidkosten in Höhe von * € sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks „BlmSchG-Bescheid vom 27.03.2013, Az. 3.2- U Se-be“ auf das Konto Nr. 240 100 214, BLZ 752 500 00, bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, zu überweisen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist der mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt (Art. 1 Ziffer 7 b) des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Hinsichtlich des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.03.2012 L 70/1, hingewiesen.

Amberg, 09.04.2013
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt